

Vereinsstatuten der Mittelbauvereinigung der Universität Bern (MVUB)

Name

§1

Die "Mittelbauvereinigung der Universität Bern", abgekürzt "MVUB", ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Bern. Sie ist aus dem ehemaligen Assistenten-Verband der Universität Bern (AVUB) hervorgegangen.

Zweck

§2

Die MVUB vertritt die Angehörigen des Mittelbaus an der Universität Bern in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Interessen gegenüber den universitären Gremien und den Behörden. Sie setzt sich dafür ein, dass dem Mittelbau die ihm zukommende Position an der Universität mit einer entsprechenden Mitbestimmung in Forschung, Lehre, Dienstleistung und Betrieb zugestanden wird.

Die MVUB nimmt Stellung zu hochschulpolitischen Fragen im Allgemeinen und im Besonderen zu solchen, welche die Universität Bern betreffen.

Die MVUB kann Rechtsberatungen für ihre Mitglieder finanzieren.

Die MVUB bietet Dienstleistungen an, die ihren Mitgliedern nützlich sind.

Die MVUB informiert ihre Mitglieder über universitäre Belange, welche den Mittelbau betreffen.

Mitgliedschaft

§3

Die Mitgliedschaft in der MVUB steht allen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem abgeschlossenen Studium (Diplom, Lizentiat, Master-Abschluss, Staatsexamen etc.) offen, sofern sie mit der Universität oder einem Universitäts-Institut in einem Arbeitsverhältnis stehen und nicht zu den regulären Fakultäts-Angehörigen gehören. Die Mitgliedschaft steht ebenso an der Universität Bern immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden sowie bei einer Fakultät gemeldeten Habilitandinnen und Habilitanden ohne Anstellungsverhältnis offen. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Inselspitals können Mitglied werden, wenn Aufgaben, die sie erfüllen, einen direkten Bezug zur Universität aufweisen. Wenn unklar ist, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sind, entscheidet der MVUB-Vorstand.

Die Mitgliedschaft in der MVUB beginnt mit der schriftlichen Anmeldung bei der MVUB-Geschäftsstelle und der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

§4

Vereinigungen des Mittelbaus einzelner Fakultäten können als Mitglied gemäss §4 der MVUB beitreten, wenn sie sich als juristische Personen organisiert haben. Es stehen ihnen dieselben Rechte und Pflichten wie einem Mitglied gemäss §4 zu, §3 bleibt vorbehalten. Die Vereinigungen handeln durch ihre Vertretung; insbesondere können ihre Vertretungen in die Organe der MVUB gewählt werden. Sie sind direkte Mitglieder der MVUB und gehören in der Regel keiner der beiden Sektionen der MVUB an. Falls in einer Fakultät keine verfasste Körperschaft besteht, kann dasjenige fakultäre Forum der Mittelbauangehörigen die Rechte eines Kollektivmitglieds der MVUB wahrnehmen, welches in einer Fakultät die Delegierten des Mittelbaus im Fakultätsgremium bestimmt. Der Vorstand der MVUB entscheidet, ob diese Bedingung erfüllt ist.

Damit das Mitglied einer Vereinigung des Mittelbaus einer Fakultät volle Mitgliedschaftsrechte mit Einzelwahl und -stimmrecht und Anspruch auf volle Dienstleistungen inklusive Rechtsberatung hat, ist eine persönliche Mitgliedschaft und damit Mitgliedschaft bei einer der beiden Sektionen der MVUB gemäss §5 notwendig.

§5

Jedes Mitglied der MVUB, mit Ausnahme der in §4 erwähnten juristischen Personen, gehört einer der beiden Sektionen der MVUB an. Dozentinnen und Dozenten gemäss Art. 21 Absatz 1 Buchstaben c bis f des Unigesetzes gehören der Sektion "Dozentinnen und Dozenten" an, die übrigen Mitglieder der Sektion "Assistentinnen und Assistenten". Doktorierende und Habilitierende ohne Anstellungsverhältnis gehören der Sektion "Assistentinnen und Assistenten" an. Sektionsänderungen sind der MVUB-Geschäftsstelle zu melden.

§6

Der Austritt aus der MVUB erfolgt durch schriftliche Abmeldung an die MVUB-Geschäftsstelle. Für das angebrochene Vereinsjahr muss der volle Mitgliederbeitrag an die MVUB bezahlt werden. Eine Rückforderung von bezahlten Mitgliederbeiträgen oder Teilen davon ist nicht statthaft. Die Mitgliedschaft in der MVUB erlischt, falls die Bedingungen für eine Mitgliedschaft definitiv nicht mehr erfüllt sind, nicht aber bei Beurlaubung oder vorübergehender Abwesenheit. Nach Erlöschen der regulären Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Gönnermitgliedschaft ohne Stimmrecht.

§7

Durch Beschluss des MVUB-Vorstandes kann ein Mitglied aus der MVUB ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist Einsprache an die Mitgliederversammlung der MVUB möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr endgültig über den Ausschluss.

Organe

§8

Die Organe der MVUB sind die Mitgliederversammlung, der MVUB-Vorstand, die beiden Sektionsvorstände sowie die MVUB-Geschäftsstelle. Ebenfalls zu den Organen der MVUB gehört die/der Rechnungsrevisorin/-revisor, sofern nicht eine Treuhandstelle oder eine andere fachlich qualifizierte Person mit der Aufgabe betraut wird.

Beschlüsse der Organe werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Mitgliederversammlung

§9

Oberstes Organ der MVUB ist die Mitgliederversammlung. Sie beschliesst in Angelegenheiten, welche die Gesamtinteressen des Mittelbaus betreffen. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der MVUB, genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung und setzt den Mitgliederbeitrag fest.

§10

Die ordentliche Mitgliederversammlung der MVUB findet jährlich, üblicherweise im ersten Quartal des Jahres, statt. Sie wird vom MVUB-Vorstand per Mail einberufen. Den Mitgliedern ist spätestens 10 Tage vor der Versammlung die Einladung mit Traktandenliste zuzustellen. Für ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann diese Frist auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung der MVUB wird vom MVUB-Vorstand einberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder oder von einer Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.

§11

Die Mitgliederversammlung der MVUB wählt ebenso die/ den Rechnungsrevisorin/ -revisor.

Alternativ kann eine Treuhandstelle oder eine andere fachlich qualifizierte Person mit den Aufgaben betraut werden. Die geprüfte Rechnung der Vereinigung wird der Mitgliederversammlung der MVUB zur

Gutheissung oder Zurückweisung vorgelegt.

Sektionen

§12

Die MVUB hat zwei Sektionen: eine Sektion "Verband der Assistentinnen und Assistenten" (VAA, im folgenden Sektion "Assistentinnen und Assistenten") und eine Sektion "Verband der Dozentinnen und Dozenten" (VDD, im folgenden Sektion "Dozentinnen und Dozenten"). Für jede Sektion wird vom Vorstand für die Amtsdauer von einem Jahr eine Vertretungsperson als Sektionsvorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die beiden Sektionen der MVUB können vom jeweiligen Sektionsvorstand separate Versammlungen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder der jeweiligen Sektion gefordert wird. Solche Sektionsversammlungen werden üblicherweise unmittelbar vor der Mitgliederversammlung der MVUB angesetzt. In einer Sektionsversammlung werden Angelegenheiten beschlossen, welche spezifische Interessen der Sektionen betreffen. Die beiden Sektionen können unabhängig voneinander entscheiden.

§13

Die Delegierten der beiden Sektionen in universitären und nicht universitären Gremien und Kommissionen werden vom MVUB-Vorstand gewählt. Delegierte aus den Sektionen in universitären und nicht universitären Gremien müssen über eine Einzelmitgliedschaft bei der MVUB verfügen.

Vorstand

§14

Der MVUB-Vorstand leitet die Vereinigung und behandelt die laufenden Geschäfte der MVUB. Er besteht aus dem Präsidium, den Vorständen der beiden Sektionen der MVUB und allfälligen weiteren Beisitzenden. Im MVUB-Vorstand sollten nach Möglichkeit alle Fakultäten vertreten sein. Die beiden Sektionen sollten möglichst gleich stark vertreten sein. Kollektivmitglieder der MVUB können durch eine Person aus ihrer Mitte im Vorstand vertreten sein.

Der MVUB-Vorstand und das MVUB-Präsidium wird für die Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung der MVUB gewählt. Der provisorische Ersatz einer Vakanz während einer Amtszeit bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bestimmt über die provisorische Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder.

Geschäftsstelle

§15

Der MVUB-Vorstand wird durch eine Geschäftsstelle administrativ unterstützt. Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter wird vom MVUB-Vorstand bestimmt und nimmt ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat und das Rechnungswesen der MVUB. Die Geschäftsstelle kann vom MVUB-Vorstand mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Mittel

§16

Die Mittel der MVUB setzen sich aus den regelmässigen Beiträgen der Mitglieder der Vereinigung und aus sonstigen Einkünften der MVUB zusammen. Die MVUB haftet nur mit ihrem Vermögen.

Die Mittel der MVUB werden angemessen im Interesse der beiden Sektionen der MVUB und des Gesamtvereins eingesetzt.

Statutenänderung und Auflösung

§17

Über Statutenänderungen oder die Auflösung der MVUB hat die Mitgliederversammlung der MVUB mit 2/3 Mehrheit zu beschliessen. Bei Auflösung der MVUB beschliesst die Mitgliederversammlung auch über das Vereinsvermögen. Dieses muss einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen, welche ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt.

Inkrafttreten

Bern, 20. März 2019

Revisions-Historie: 28. April 2003, 25. April 2006, 01. April 2008, 3. April 2012, 12. März 2014, 23. März 2016

Im Namen der Mitgliederversammlung vom 20. März 2019:

Präsidium:

Stefan Emmenegger